

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0158/2021/IV**

Datum:  
24.06.2021

Federführung:  
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Konzept für eine bis Ende 2022 befristete Zulassung von  
mobilen Gastro-Angeboten auf Plätzen und öffentlichen  
Flächen in Heidelberg**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.07.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft	14.07.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	22.07.2021	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft und Gemeinderat nehmen die Information über das Konzept der Verwaltung für eine bis Ende 2022 befristete Zulassung von mobilen Gastro-Angeboten auf Plätzen und öffentlichen Flächen in Heidelberg zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Verwaltung wird ein bis Ende 2022 befristetes Konzept für die Zulassung mobiler Gastro-Angeboten auf Plätzen und öffentlichen Flächen in Heidelberg erstellen.

## **Begründung:**

### **Anlass**

Im Rahmen der Heidelberger Wirtschaftsoffensive wurden unter anderem zahlreiche Maßnahmen getroffen, um die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gewerbetreibenden abzumildern. In diesem Zusammenhang sind die Zulassung von erweiterten Flächen für die Außenbewirtschaftungen für die Gastronomie sowie Erleichterungen beim Aufstellen von Werbetafeln, Warenständern, Dekorationsgegenständen, etc. zu nennen. Darüber hinaus wurde auf die Gebühren für die Außenbewirtschaftung sowie für bestimmte weitere gewerbliche Sondernutzungen im öffentlichen Raum verzichtet. Die genannten Punkte hat der Gemeinderat für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen.

In den vergangenen Wochen gab es von verschiedenen Seiten Anfragen, auch mobile Verkaufsstände –in erster Linie mobile Gastro- im öffentlichen Raum zu zulassen, um dadurch weiteren Gewerbetreibenden über die Corona-Pandemie hinwegzuhelfen. Auch von Mitgliedern des Heidelberger Gemeinderates wurden entsprechende Vorschläge vorgetragen.

Konkret gibt es auch einen Antrag von der Arbeitsgemeinschaft GAL und FW sowie der SPD-Fraktion, die Verwaltung möge ein Konzept vorlegen, wie es BetreiberInnen mit mobilen Verkaufsständen mit beispielsweise Eis-, Erfrischungs- oder Kaffeeangeboten ermöglicht werden kann, an ausgewiesenen und insbesondere stark frequentierten öffentlichen Flächen/Plätzen ihre Ware anzubieten. Weiter gibt es im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Antrag der SPD-Fraktion auf „großzügige Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für mobile Gastro-Angebote auf allen Plätzen in Heidelberg im zweiten Halbjahr 2021 sowie in 2022“.

### **Derzeitige Praxis**

Der Gemeinderat hat mit den „Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe“ festgelegt, für welche Arten von gewerblichen Sondernutzungen Erlaubnisse erteilt werden können. Darin geht es um Nutzungen im Zusammenhang mit stationären Betrieben (Waren, Werbetafeln, Dekorationsgegenstände). Mobile Verkaufsstände sind darin nicht geregelt, so dass hierüber entsprechend dem in § 16 StrG festgelegten Ermessen zu entscheiden ist.

Die Verwaltung hat Anfragen für mobile Verkaufsstände in der Vergangenheit abgelehnt. Gleichwohl gibt es regelmäßig Anfragen von interessierten Personen (ca. 1–2 Mal pro Woche), oft auch von außerhalb Heidelbergs. Eine erste Ausnahme hätte zur Folge, dass die Verwaltung ihr Ermessen über die aus dem Gleichheitsgrundsatz resultierende Selbstbindung der Verwaltung nur noch in diese Richtung ausüben könnte und überall dort Erlaubnisse erteilen müssten, wo dies platztechnisch möglich und verkehrsverträglich wäre sowie nicht explizit aufgrund anderer Regelungen ausgeschlossen ist (z.B. in der Altstadt wegen Denkmalschutz). Zudem müssten auch Gewerbetreibende von außerhalb Heidelbergs gleichberechtigt berücksichtigt werden. Weiter könnte derzeit nicht nach dem Warenkreis unterschieden werden, da dies straßenrechtlich nicht möglich/zulässig ist.

Hinzu kommt, dass mobile Verkaufsstände auch eine Konkurrenz für die ansässigen Gewerbetreibende darstellt und Auswirkungen auf das Stadtbild hat.

### **Konzept**

Ein von der Verwaltung erarbeitetes Konzept für „Mobile Verkaufsstände“, mit dem sich die Verwaltung selbst bindet, könnte die Thematik sinnvoll steuern und die genannten Nachteile und Problem teilweise abmildern.

Das Konzept sollte folgende Punkte berücksichtigen:

- Beschränkung mobiler Verkaufsstände auf Nahrungsmittel zum Sofortverzehr, ausgenommen alkoholischer Getränke
- Schaffung eines ausgewogenen Angebots für die Bürgerschaft
- Berücksichtigung des Stadtbildes, keine Überfrachtung des öffentlichen Raumes
- Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Aspekte
- Berücksichtigung möglichst vieler Bewerber
- Berücksichtigung der lokal ansässigen Geschäfte und Gastronomiebetriebe

Das Bürger- und Ordnungsamt wird einen Konzeptentwurf vorbereiten und diesen verwaltungsintern mit allen betroffenen Ämtern abstimmen. Das Konzept soll zunächst bis Ende 2022 befristet und anschließend evaluiert werden.

gezeichnet  
Wolfgang Erichson